

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 26, Nr. 10, Frankfurt (Oder), 18. Dezember 2015

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Die Erste Änderungsordnung zur Entgeltordnung für die Musikschule Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb der Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) **S. 176**
2. Benutzungs- und Entgeltordnung für das Therapiebad in der Hansa-Schule der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 176**
3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fledermausquartier Brauereikeller Frankfurt (Oder)“ **S. 178**
4. Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 179**
5. Vierte Änderungsordnung zur Entgeltordnung für die Benutzung des städtischen Hallenbades der Stadt Frankfurt (Oder), Rathenaustraße 05, 15234 Frankfurt (Oder) **S. 185**
6. Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2016 **S. 186**
7. Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan BP-EH-001 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs.2 a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder)-Zentrum“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch; Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch **S. 189**
8. Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan BP-EH-002 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs.2 a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder)-Nord“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch; Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch **S. 191**
9. Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan BP-EH-003 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs.2 a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder)-Süd“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch; Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch **S. 193**
10. Öffentliche Bekanntmachung – Landschaftsplan der Stadt Frankfurt (Oder); Information über den Aufstellungsbeschluss vom 03.12.2015 **S. 195**
11. Öffentliche Bekanntmachung – 3. Änderung des Bebauungsplans BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch, Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 195**
12. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus der 15. Sitzung am 03.12.2015 **S. 197**
13. Bekanntmachung über Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses im Zeitraum von September bis November 2015 **S. 201**
14. Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ **S. 201**

15. Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree **S. 203**
16. Bekanntmachung Liste der Fundtiere vom 04.12.2015 **S. 204**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert

Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstr. 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio
Lindenallee 30, 15230 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

Die Erste Änderungsordnung

zur Entgeltordnung für die Musikschule Frankfurt (Oder) –
Teilbetrieb der Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (BVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 03.12.2015 folgende Erste Änderungsordnung zur Entgeltordnung für die Musikschule Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb der Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1

- (1) In § 5 der Entgeltordnung für die Musikschule Frankfurt (Oder) wird Ziffer 12 wie folgt neu gefasst.

§ 5 Ziffer 12

Es wird ein pauschales Entgelt zur Sicherung der gesetzlich geschützten Urheberrechte in Höhe von 1,00 € je Monat bzw. 12,00 € im Jahr für Schüler / Schülerinnen gemäß § 5 Nummer 1., 2., 4. und 7. erhoben.

- (2) In § 5 der Entgeltordnung für die Musikschule Frankfurt (Oder) wird die bisherige Ziffer 12 als folgende Ziffer 13 geführt.

§ 5 Ziffer 13

Unterricht außerhalb der Musikschule

Bei Unterrichtserteilung außerhalb der Musikschule werden Schüler / Schülerinnen die Aufwendungen z.B. Fahrtkosten, Transportkosten in Rechnung gestellt.

§ 2

In § 6 Satz 9

Eine Ermäßigung des pauschalen Entgeltes zur Sicherung der gesetzlich geschützten Urheberrechte gemäß § 5 Ziffer 12 ist nicht möglich.

§ 3

Die Erste Änderungsordnung zur Entgeltordnung für die Musikschule Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb der Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 15.12.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung
für das Therapiebad in der Hansa-Schule
der Stadt Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 03. Dezember 2015 die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Therapiebad in der Hansa-Schule der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen.

§ 1

Allgemeines

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad der Hansa-Schule, Spartakusring 21a, 15232 Frankfurt (Oder).
2. Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für alle Badegäste und wird mit dem Betreten des Bades anerkannt.
3. Die Stadt Frankfurt (Oder) überlässt das Bad sowie dessen Einrichtungsgegenstände an Fremdnutzer, soweit dadurch Belange der Schule nicht beeinträchtigt werden. Fremdnutzer sind Personen, die nicht Schüler der Hansa-Schule sind.
4. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
5. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sauberkeit, Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
6. Das Bad darf nur im Rahmen seiner Zweckbestimmung bzw. nach Maßgabe der Erlaubnis benutzt werden. Es muss im gleichen Zustand verlassen werden, in dem es sich beim Betreten befand.
7. Für Schüler der Hansa-Schule ist die Badnutzung kostenfrei.

§ 2

Benutzung

1. Das Bad darf nur mit maximal 6 Personen und nach gründlicher Körperreinigung unter den Duschen benutzt werden. Das Urinieren und Einbringen von Seifenmitteln in das Therapiebecken sind verboten.
2. Der Aufenthalt im Therapiebecken ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Badeschuhe dürfen im Therapiebecken nicht getragen werden.
3. Der Badbereich einschl. den Umkleide- und Sanitärräumen darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
4. Für Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen leicht übertragbaren Krankheiten ist die Badbenutzung verboten.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Epileptikern und schwer geistig Behinderten ist die Benutzung des Therapiebeckens nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Der Genuss von Speisen und Getränken ist im Badbereich einschließlich Sanitär- und Umkleideräumen verboten.

§ 3

Erlaubnis

1. Die Benutzung des Bades durch Fremdnutzer bedarf der Erlaub-

nis der Stadt Frankfurt (Oder), vertreten durch das Sport- und Schulverwaltungsamt, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder). Die Erlaubniserteilung setzt einen formlosen Antrag seitens des Fremdnutzers voraus, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Fremdnutzers (z. B. Vereinsname, Firmenname)
 - Name und Anschrift des für die Durchführung der Fremdnutzung verantwortlichen Leiters
 - Zweck der Fremdnutzung
 - Anzahl der Teilnehmer
 - Nutzungsdatum, Nutzungsdauer
 - Nutzungsbestätigung der Schule zum Termin und der Nutzungsdauer
 - Vorlage einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung
2. Der Antrag ist vier Wochen vor dem geplanten Nutzungsbeginn schriftlich bei der Stadt Frankfurt (Oder) einzureichen.
 3. Der Antrag auf jährliche Nutzung für das kommende Schuljahr ist schriftlich bis zum 15. Juni des laufenden Jahres einzureichen.
 4. Anträge können nur von volljährigen Personen gestellt werden.
 5. Die Überlassung des Bades und dessen Einrichtungsgegenstände erfolgt, wenn diese bildungssichernden, bildungsfördernden, gemeinnützigen oder therapeutischen Zwecken dienen.
 6. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
 7. Bei erstmaliger Fremdnutzung hat sich der Inhaber der Benutzungserlaubnis bei der Schulleitung anzumelden und die Erlaubnis vorzulegen. Alle Nutzer haben die Sicherheitsbelehrung, die Brandschutzordnung und den Alarmplan der Hansa-Schule zur Kenntnis zu nehmen und mit zu zeichnen.
 8. Der Inhaber der Benutzungserlaubnis übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die Verantwortung dafür, dass diese nur im Rahmen der Erlaubnis und der Bestimmungen der Benutzungsordnung erfolgt und dass Beschädigungen unterbleiben. Entstandene Schäden sind der Schulleitung sofort mitzuteilen.
 9. Die Fremdnutzungen müssen von Beginn bis Ende unter Aufsicht eines Leiters stehen, der auch die Verantwortung für die Ordnung und Sicherheit trägt. Der Auf- und Umbau von Einrichtungsgegenständen und sonstigen Gegenständen ist vom Inhaber der Benutzungserlaubnis durchzuführen bzw. hat er diese auf seine Kosten durchführen zu lassen.
 10. Außer den in der Erlaubnis bezeichneten Räumen mit Inventar dürfen die dazu gehörenden Nebenräume (z. B. Toiletten, Garderoben), wenn nicht anders bestimmt, sowie die unmittelbar zu diesen Räumen führenden Wege benutzt werden.
 11. Wegen schulischer Belange, Eigenbedarf der Stadt Frankfurt (Oder) sowie notwendiger Pflege- und Unterhaltungsarbeiten kann die Stadt Frankfurt (Oder) das Bad ganz oder teilweise sperren. Dem Benutzer steht kein Anspruch auf Entschädigung oder Gestellung einer Ersatzeinrichtung zu.
 12. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist berechtigt eine Erlaubnis ganz oder vorübergehend, sofern übergeordnete Interessen vorliegen oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wurde, zurückzunehmen, ohne dass daraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

§ 4

Haftung des Benutzers

1. Die Stadt Frankfurt (Oder) überlässt dem Fremdbenutzer das Bad und dessen Einrichtungsgegenstände zur Nutzung in dem Zustand in welchem sie sich befinden.
2. Der Fremdnutzer ist verpflichtet, das Bad mit seinen Einrichtungen und Geräten jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte

nicht benutzt werden.

3. Die Benutzung der Anlagen, Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte geschieht auf eigene Gefahr der Fremdnutzer und auf deren alleinige Verantwortung.
4. Der Fremdnutzer stellt die Stadt Frankfurt (Oder) von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten sind, frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Frankfurt (Oder) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder Verletzungen an Leben, Körper und Gesundheit eingetreten sind.
5. Der Fremdnutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Frankfurt (Oder), soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Stadt Frankfurt (Oder) verursacht worden ist oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten sind.
6. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Fremdnutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Frankfurt (Oder), soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten sind.
7. Der Fremdnutzer hat bei der Antragstellung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
8. Unberührt von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Frankfurt (Oder) als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
9. Die Fremdnutzer haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die der Stadt Frankfurt (Oder) an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Frankfurt (Oder) fällt. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

§ 5

Haftung des Betreibers

1. Die Stadt Frankfurt (Oder) haftet für bei der Benutzung des Grundstücks, des Bades und deren Einrichtungsgegenständen eintretende Schäden oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit lediglich im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Die Stadt Frankfurt (Oder) übernimmt keine Haftung für die vom Fremdnutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 6

Regulierung von Schadensfällen

1. Bei Schadensfällen gemäß dieser Benutzerordnung hat der Benutzer unverzüglich den Schaden dem Inhaber des Hausrechtes der Hansa-Schule zu melden.
2. Die Schadensersatzforderungen gegenüber dem Fremdnutzer werden von der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht.

§ 7

Hausrecht

1. Die Stadt Frankfurt (Oder) übt das Hausrecht aus. Sie wird dabei durch einen Beauftragten (z. Bsp. Schulleiter, Hausmeister) vertreten.

2. Der Inhaber des Hausrechtes hat während der Veranstaltung des Fremdnutzers das Recht, jederzeit das Bad zu betreten. Der Veranstalter und die Teilnehmer an der Veranstaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Inhabers des Hausrechtes Folge zu leisten.

**§ 8
Entgelthöhe**

1. Die Fremdbenutzung des Bades und dessen Einrichtungsgegenstände im Sinne dieser Ordnung sind entgeltpflichtig.
2. Die Entgelthöhe beträgt:

Gruppenentgelt (pro Stunde)	36,00 €
Ermäßigter Tarif	12,00 €

(Kinder und Jugendliche ab dem 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Behinderte und Begleitperson, Frankfurt-Pass-Inhaber, Personen die Grundsicherung nach dem SGB II, XII und Asylbewerberleistungsgesetz erhalten)

Einzelnutzungsentgelt (pro ½ Stunde)	19,00 €
Ermäßigter Tarif	6,00 €

(Kinder und Jugendliche ab dem 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Behinderte und Begleitperson, Frankfurt-Pass-Inhaber, Personen die Grundsicherung nach dem SGB II, XII und Asylbewerberleistungsgesetz erhalten)
3. Entgeltschuldner sind die Fremdnutzer. Mehrere Nutzer bzw. Teilnehmer haften gesamtschuldnerisch.

**§ 9
Fälligkeitsregelung**

1. Das Entgelt ist spätestens drei Tage vor der erstmaligen Nutzung fällig und auf das in der Nutzungsvereinbarung genannte Konto der Stadt Frankfurt (Oder) einzuzahlen.
2. Die Einzahlung ist auf Anforderung dem Inhaber des Hausrechts nachzuweisen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Therapiebad in der Fassung vom 11. Dezember 2014, geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. März 2015, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 15.12.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Verordnung

**zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Fledermausquartier Brauereikeller Frankfurt (Oder)“**

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2, des § 23 und des § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und 3, § 9 Absatz 6 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 439 sowie der Zweiten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 04. Juni 1997 (GVBl. II S. 485) erlässt die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) als Untere Naturschutzbehörde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.12.2015

Artikel 1

In §3 Absatz 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fledermausquartier Brauereikeller Frankfurt (Oder)“ vom 15.12.2005 (Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Jahrgang 17, Nr. 1 vom 25.1.2006) werden hinter die Worte „Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)“ die Worte „Teichfledermaus (Myotis dasycneme)“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Frankfurt (Oder) den, 15.12.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BgbKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19), S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und § 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz-SportFGBbg) vom 10. Dezember 1992 (GVBl. I/92, Nr. 28) zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 29. November 2012 (GVBl. I/12, Nr. 38) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 05. November 2015 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Überlassung und Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten, als öffentliche Einrichtungen betriebenen Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Diese Ordnung gilt nicht für die Sportanlagen des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) und das städtische Hallenbad Rathenaustraße 5.

§ 2

Vergabegrundsätze

- (1) Die öffentlichen Sportanlagen dienen vorrangig der Gewährleistung des Schulsports an den kommunalen Schulen der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Verbleibende Nutzungskapazitäten der öffentlichen Sportanlagen werden zur allgemeinen sportlichen Nutzung, in Ausnahmefällen auch für kommerzielle Nutzer/ Veranstaltungen, vergeben, soweit nicht Eigenbedarf besteht und die sächlichen und personellen Möglichkeiten der Stadt Frankfurt (Oder) dies zulassen.
- (3) Bei der Vergabe der Nutzungszeiten wird eine angemessene Auslastung der Sportanlage angestrebt. Ist während eines Vergabezeitraumes eine durchschnittlich angemessene Auslastung von einem Nutzer nicht erreicht worden, werden zukünftige Nutzungszeiten bedarfsgerecht gekürzt.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf die Nutzung einer bestimmten Sportanlage und auf Einräumung einer bestimmten Nutzungszeit.
- (5) Kinder- und Jugendsportabteilungen haben zu den für sie vertretbaren Tageszeiten Vorrang.
- (6) Die Durchführung von Wettkämpfen und Punktspielen haben gegenüber dem Übungs- und Trainingsbetrieb Vorrang.
- (7) Die Belange des Behinderten- und Versehrtensports sind in besonderer Weise zu beachten.

§ 3

Nutzungsdauer / -zeiten

- (1) Die öffentlichen Sportanlagen werden
 1. für die Dauer eines Schuljahres gemäß § 43 Abs. 1 Brandenburgisches Schulgesetz-BbgSchulG, mit Ausnahme der Ferien zum Jahres- und Schuljahreswechsel,
 2. für zeitlich begrenzte Nutzung oder
 3. für einzelne Veranstaltungen überlassen.
- (2) Die Sporthallen der Stadt stehen den Nutzern in der Regel an Wochentagen ab 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr, an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen nur für den Wettkampfbetrieb zur Verfügung. In besonderen Fällen kann die Nutzung für den Übungs- und Trainingsbetrieb und in Vorbereitung auf Wettkämpfe sowie

besondere Veranstaltungen an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen gewährt werden.

- (3) In den genehmigten Nutzungszeiten sind Zeiten für das Auf- und Abräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen.

§ 4

Antrags- / Vergabeverfahren

- (1) Die Vergabe der Sportanlagen für sportliche Zwecke erfolgt durch den Stadtsportbund Frankfurt (Oder) nach schriftlicher Zustimmung durch die Stadt Frankfurt (Oder), Sport- und Schulverwaltungsamt, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder).
- (2) Nutzungsanträge für öffentlichen Sportanlagen sind beim Stadtsportbund Frankfurt (Oder) e.V. Geschäftsstelle Paul-Feldner-Straße 7, 15230 Frankfurt (Oder) zu stellen. Für die Antragstellung ist das in der Anlage 2 aufgeführte Antragsformular zu verwenden.
- (3) Anträge für Nutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind jeweils bis spätestens zum 30.04. des Kalenderjahres für das neue Schuljahr zu stellen.
- (4) Anträge für Nutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind spätestens vier Wochen vor dem Nutzungsbeginn zu stellen.
- (5) Für nicht fristgemäß gestellte Anträge erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) einen pauschalen Aufwendersatz von 20,00 €. In begründeten Ausnahmen kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.
- (6) Die Nutzung in den Weihnachts- und Sommerferien muss bei Bedarf gesondert schriftlich beantragt werden und wird durch das Sport- und Schulverwaltungsamt nach Prüfung, welche Sportanlagen während dieser Zeit geöffnet werden, genehmigt.
- (7) Die Nutzung der Sportanlagen für andere als sportliche Zwecke wird nach Antragstellung beim Sport- und Schulverwaltungsamt durch dieses Amt, unter Berücksichtigung der örtlichen und baulichen Gegebenheiten des jeweiligen Objektes genehmigt.
- (8) Der Nutzungsvertrag (s. Anlage 3) ist spätestens zwei Wochen vor der ersten Nutzung zwischen dem Nutzer und dem Sport- und Schulverwaltungsamt abzuschließen außer bei Schuljahresbeginn.
- (9) Nichtberücksichtigte Anträge werden schriftlich abgelehnt.

§ 5

Nutzungsgrundsätze

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) überlässt den Nutzern die öffentlichen Sportanlagen einschließlich der Geräte und Ausstattungen in funktionstüchtigen und sicherem Zustand zur Nutzung. Defekte Ausstattungen werden nicht zur Nutzung bereitgestellt. Ein Rechtsanspruch auf Reparaturen oder Ersatz von zur Verfügung gestellten Sportanlagen einschließlich Geräten und Ausstattungen durch die Stadt Frankfurt (Oder) besteht nicht.
- (2) Die Ausstattung der Sportanlagen orientiert sich an der Pflichtausstattung für den Schulsport. Wettkampf- und spezielle Ausstattungen sind durch die Nutzer eigenverantwortlich zu beschaffen und zu unterhalten. Die Nutzung und Einlagerung vereinseigener Sportausstattungen und -geräte sind mit dem Sport- und Schulverwaltungsamt abzustimmen.
- (3) Andere Nutzer müssen die Benutzung vereinseigener Ausstattungen mit dem jeweiligen Eigentümer (Verein) im Vorfeld abstimmen.
- (4) Die Überlassung einer öffentlichen Sportanlage schließt die dazugehörigen Nebenräume (Umkleideräume, Duschen, Sanitäranlagen und Lagerräume für sportspezifische Geräte und Ausstattungen) ein, die für die Ausübung des Nutzungszweckes erforderlich sind. Näheres wird im Nutzungsvertrag geregelt.

- (5) Die Sportanlagen dürfen nur in Anwesenheit eines volljährigen Nutzungsverantwortlichen benutzt werden. Er ist für die Ordnung und Sicherheit verantwortlich.
- (6) Werbetafeln für Alkohol und andere kinderschutzgefährdende Produkte müssen für den Schulsport sowie bei Kinder- und Jugendsportveranstaltungen abgedeckt werden.
- (7) Die Nutzer sind verpflichtet:
 1. für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen
 2. die Sportanlagen und deren Zubehör schonend und pfleglich zu behandeln und jede Beschädigung und Verunreinigung zu unterlassen
 3. die Nutzungen durch Eintragungen in die in den Sporthallen ausgelegten Bücher nachzuweisen
 4. die Sportanlagen mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit zu räumen
 5. Beschädigungen der Sportanlagen oder deren Einrichtungen und Geräte unverzüglich dem für die Sportanlagen Beauftragten (Hallen- und Hausmeister, Objektverantwortliche) und dem Sport- und Schulverwaltungsamt mitzuteilen
 6. im öffentlichen Spiel- und Wettkampfbetrieb gekennzeichnete Ordner in angemessener Anzahl einzusetzen
- (8) Eine Überlassung der öffentlichen Sportanlagen durch die Nutzer an Dritte ist nicht zulässig.
- (9) Die Stadt Frankfurt (Oder) ist berechtigt, eine Erlaubnis ganz oder vorübergehend zurückzunehmen, sofern übergeordnete Interessen vorliegen oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wurde, ohne dass daraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können. Bei Verstößen gegen diese Ordnung sind die Benutzer in der Regel aufzufordern, das rechtswidrige Verhalten abzustellen.

**§ 6
Haftung und Freistellung**

- (1) Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung.
- (2) Der Nutzer stellt die Stadt Frankfurt (Oder) von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Frankfurt (Oder) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Frankfurt (Oder), soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Stadt Frankfurt (Oder) verursacht worden ist oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten sind.
- (4) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Frankfurt (Oder), soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten sind.
- (5) Der Nutzer hat bei der Antragstellung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Frankfurt (Oder) an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Frankfurt (Oder) fällt. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (7) Die Stadt Frankfurt (Oder) haftet für bei der Benutzung des Grundstücks, der Sportanlage und deren Einrichtungsgegenständen eintretende Schäden lediglich im Rahmen von Vorsatz

und grober Fahrlässigkeit, es sei denn es handelt sich um Schäden oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit.

- (8) Die Stadt Frankfurt (Oder) übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

**§ 7
Schlüsselübergabe / -verlust**

- (1) Ein Schlüsselempfang ist zu quittieren. Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und bei Nutzungsbeendigung an die Stadt Frankfurt (Oder) herauszugeben. Eine Vervielfältigung bzw. Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist verboten.
- (2) Der Nutzer haftet für den Verlust von Schlüsseln und für die daraus entstehenden Kosten.

**§ 8
Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht wird durch die/den Verantwortlichen der Stadt Frankfurt (Oder) oder des Stadtsportbundes ausgeübt.
- (2) Diese haben jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen. Allen Anordnungen der/des Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

**§ 9
Einrichtung von Verkaufsständen**

- (1) Die Einrichtung von Verkaufsständen, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften einschließlich des Verkaufes von Zubehörsachen, ist bei Antragstellung gemäß § 4 (2) bzw. (8) entsprechend mit zu beantragen.
- (2) Vom Nutzer sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen und bei Abschluss des Nutzungsvertrages dem Stadtsportbund bzw. Sport- und Schulverwaltungsamt vorzulegen.

**§ 10
Rücktritt**

- (1) Der Nutzer kann durch schriftliche Erklärung bis spätestens 10 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei vom Nutzungsvertrag zurücktreten. Geht diese Erklärung dem Sport- und Schulverwaltungsamt bzw. dem Stadtsportbund fristgerecht zu, so ist er von der Leistung des vereinbarten Entgeltes oder einer Entschädigung befreit. Andernfalls ist das vereinbarte Entgelt in voller Höhe zu zahlen.
- (2) In Fällen, die sich aus dem Wettkampf- bzw. Spielbetrieb ergeben und nicht durch den Nutzer zu vertreten sind, kann die Frist unterschritten werden.

**§ 11
Garantiesumme**

- (1) Vor Überlassen einer öffentlichen Sportanlage zu anderen als sportlichen Zwecken kann von dem Nutzer eine Garantiesumme verlangt werden, die auf das zu zahlende Entgelt angerechnet und vertraglich vereinbart wird.
- (2) Die Höhe der Garantiesumme wird durch die Höhe des Entgeltes nicht beschränkt.

**§ 12
Überschreitung und unberechtigte Nutzung**

- (1) Die Nutzungszeiten für die öffentlichen Sportanlagen werden durch einen Benutzungszeitplan festgelegt und sind entsprechend der Zeitbegrenzung einzuhalten.
- (2) Für die unberechtigte Nutzung außerhalb der im Nutzungsver-

trag vereinbarten Nutzungszeit und/oder ohne gültigen Nutzungsvertrag erhebt die Stadt einen pauschalen Aufwandsatz von 100,00 €/Std. zzgl. Reinigungskosten.

- (3) Für Fälle in denen die vertraglich vereinbarte Nutzungszeit aus unvorhersehbaren wettkampfbedingten Gründen überschritten wird, ist dies nachträglich und unverzüglich dem Stadtsportbund Frankfurt (Oder) anzuzeigen. Die Rechnungslegung erfolgt dann entsprechend der tatsächlichen Nutzungszeit und wird je angefangene Stunde in Rechnung gestellt.

**§ 13
Verunreinigungen / Schäden**

- (1) Der Nutzer überlässt nach der Nutzung der öffentlichen Sportanlage diese dem nachfolgenden Nutzer in einem ordentlichen und sauberen Zustand.
- (2) Der Nutzer ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung von Verunreinigungen oder Schäden entstehen.

**§ 14
Nutzungsentgelte**

- (1) Die Stadt erhebt für die Nutzung von öffentlichen Sportanlagen ein privatrechtliches Entgelt (Nutzungspauschale). Abweichungen und Ausnahmen sind in § 15 und 16 geregelt.
- (2) Entgelte für die **Nutzung von Sporthallen**

Nutzung	Entgelte je m ² und Stunde
Übungs- und Trainingsbetrieb eingetragener gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Frankfurt (O.), die nicht unter § 15 Abs. 2,3 fallen, Kurse der Volkshochschule und des Stadtsportbundes	0,015 €
Wettkampfbetrieb eingetragener gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Frankfurt (O.), die nicht unter § 15 Abs. 2,3 fallen	0,01 €
Sportveranstaltungen von Vereinen und Verbänden, die nicht Mitglied im Stadtsportbund sind, Dienstsport der nicht unter § 15 Abs. 5 fällt	0,04 €
sonstige Sport- und kommerzielle Veranstaltungen für private Nutzer	0,04 €
	zzgl. 10 % der Einnahmen aus Eintrittsgeldern

- (3) Entgelte für die **Nutzung von Sportfreiflächen**

Sportfreiflächen (außer Stadion)	Entgelte Großspielfeld Rasen je Stunde	Entgelte Großspielfeld Laufbahn je Stunde	Entgelte Hartplatz je Stunde
Übungs- und Trainingsbetrieb eingetragener gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Frankfurt (O.), die nicht unter § 15 Abs. 2,3 fallen, Kurse der Volkshochschule und des Stadtsportbundes	5,20 €	2,60 €	2,60 €
Wettkampfbetrieb eingetragener gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Frankfurt (O.), die nicht unter § 15 Abs. 2,3 fallen	5,20 €	2,60 €	2,60 €
Sportveranstaltungen von Vereinen und Verbänden, die nicht Mitglied im Stadtsportbund sind, Dienstsport der nicht unter § 15 Abs. 5 fällt	30,00 €	15,00 €	8,00 €
sonstige Sport- und kommerzielle Veranstaltungen für private Nutzer	81,60 €	60,00 €	30,00 €
	zzgl. 10 % der Einnahmen aus Eintrittsgeldern		

Stadion	Entgelte Großspielfeld Rasen je Stunde	Entgelte Hartplatz je Stunde	Entgelte Laufbahn je Stunde
Übungs- und Trainingsbetrieb eingetragener gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Frankfurt (O.), die nicht unter § 15 Abs. 2,3 fallen, Kurse der Volkshochschule und des Stadtsportbundes	6,20 €	3,60 €	3,60 €
Wettkampfbetrieb eingetragener gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Frankfurt (O.), die nicht unter § 15 Abs. 2,3 fallen	6,20 €	3,60 €	3,60 €
Sportveranstaltungen von Vereinen und Verbänden, die nicht Mitglied im Stadtsportbund sind, Dienstsport der nicht unter § 15 Abs. 5 fällt	55,00 €	30,00 €	15,00 €
sonstige Sport- und kommerzielle Veranstaltungen für private Nutzer	120,00 €	60,00 €	30,00 €
	zzgl. 10 % der Einnahmen aus Eintrittsgeldern		

- (4) Entgelte für die **Nutzung der Kegelanlage**

Nutzung	Entgelte 4 Bohlebahnen bis 3 Stunden	Entgelte 4 Bohlebahnen je weitere Stunde
Übungs- bzw. Trainingsbetrieb eingetragener gemeinnütziger Kegelsportvereine der Stadt Frankfurt (O.), die nicht unter § 15 Abs. 2,3 fallen	2,60 €	0,80 €
Andere eingetragene gemeinnützige Sportvereine	7,70 €	2,60 €
Kinder- und Jugendgruppen, die nicht unter § 15 Abs. 2 fallen	15,40 €	5,20 €
sonstige Sport- und kommerzielle Veranstaltungen für private Nutzer	30,70 €	10,30 €
Küchennutzung je Veranstaltung	12,80 €	
Clubraumnutzung je Veranstaltung	2,60 €	

- (5) Entgelte für die **Nutzung weiterer Sachverhalte**

Nutzung	Bezugsgröße	Entgelte
Trainingsbeleuchtung	je Stunde	nach Verbrauch
Nutzungspauschale für Stromversorgung auf Sportfreiflächen	je Stunde	10,40 €
Versammlungs- und Schulungsräume	je m ² und Stunde	0,40 €
Starten und Landen von Hubschraubern	je Vorgang	100,00 €
Aufenthalt von Hubschraubern	je Stunde	300,00 €
Versorgungs-/Verkaufsstände	je Stellplatz und je Veranstaltung	50,00 €
Hallen- bzw. Hausmeister	je Person und Stunde	19,80 €
- werktags		24,75 €
- sonnabends (zzgl. 25%)		29,70 €
- sonntags (zzgl. 50%) - feiertags (zzgl. 100%)		39,60 €

- (6) Die Nutzung für andere als sportliche Zwecke wird entsprechend dem tatsächlichen Aufwand kostendeckend berechnet.

**§ 15
Entgeltfreiheit**

- (1) Die öffentlichen Sportanlagen werden für den Sportunterricht der Schulen sowie Schulsportgemeinschaften der Stadt Frank-

furt (Oder) entgeltfrei überlassen.

- (2) Die öffentlichen Sportanlagen werden Kinder- und Jugendgruppen der eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine der Stadt Frankfurt (Oder) mit Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schülern mit gültigem Schülerausweis für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb entgeltfrei überlassen.
- (3) Die öffentlichen Sportanlagen werden Leistungssportlern (Bundeskader A/B/C/DC und Landeskader Bbg. D) entgeltfrei überlassen.
- (4) Die Nutzung von Versammlungs- bzw. Schulungsräumen für eingetragene gemeinnützige Sportvereine der Stadt Frankfurt (Oder) zum Zwecke vereinseigener, satzungsgemäßer Aufgabenerfüllung, wie Fortbildung, Schulungen u.a. ist entgeltfrei.
- (5) Die öffentlichen Sportanlagen werden für den Dienstsport der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) entgeltfrei zur Verfügung gestellt.
- (6) Während der Ferien zum Schuljahres- und Jahreswechsel werden Entgelte gemäß § 14 erhoben. Die Entgeltfreiheit nach § 15 wird für diesen Zeitraum aufgehoben.

**§ 16
Entgeltermäßigung**

- (1) Für den Übungs- und Trainingsbetrieb gelten ermäßigte Entgelte in Höhe von 50 v. H. der gemäß § 14 festgesetzten Entgelte für folgende Personengruppen der Stadt Frankfurt (Oder):
 1. Studentengruppen von eingetragenen gemeinnützigen Sportvereinen (Studenten mit gültigem Studentenausweis, keine gemischten Gruppen mit Erwachsenen),
 2. Behindertengruppen und Rehabilitationsgruppen oder
 3. Kita- und Eltern/Kind – Sportgruppen mit Kindern bis zum 6. Lebensjahr.
- (2) Während der Ferien zum Schuljahres- und Jahreswechsel werden Entgelte gemäß § 14 erhoben. Die Entgeltermäßigung nach § 16 wird für diesen Zeitraum aufgehoben.

**§ 17
Rechnungslegung**

Die Stadt kann sich bei der Rechnungslegung eines Dritten bedienen.

**§ 18
Fälligkeit**

- (1) Die Entgelte bei regelmäßiger Nutzung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind für den jeweils abgelaufenen Teil des Schuljahres nach Rechnungslegung bis zum 10.12. des laufenden Kalenderjahres und sodann bis eine Woche vor Beginn der Sommerferien des folgenden Kalenderjahres fällig.
- (2) In allen anderen Fällen hat die Zahlung des Entgeltes 14 Tage nach Rechnungslegung zu erfolgen.

**§ 19
Entgeltschuldner**

- (1) Entgeltschuldner sind die Nutzer/Veranstalter. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Entgeltschuldner erhalten bis zur Begleichung der Schuld keinen neuen Nutzungsvertrag für die öffentlichen Sportanlagen der Stadt.

**§ 20
Inkrafttreten/ Außerkräfttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleich-

zeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) vom 9. Dezember 2004 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 15.12.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 1

Sportstätten im Sinne des § 1 Abs. 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) sind:

a) Sportfreiflächen

- 1 Stadion der Freundschaft, Buschmühlenweg 172, 15230 Frankfurt (Oder)
- 2 Sportanlage Buschmühlenweg 155, 15230 Frankfurt (Oder)
- 3 Sportanlage Booßen, Am Ehrenmal 3a, 15234 Frankfurt (Oder) – OT Booßen
- 4 Sportanlage Damaschkeweg 63, 15234 Frankfurt (Oder)
- 5 Sportanlage „Fritz Lesch“, Im Sande 2, 15234 Frankfurt (Oder)
- 6 Sportanlage Markendorf, Apfelweg 3a, 15236 Frankfurt (Oder) – OT Markendorf
- 7 Sportanlage Mittelweg, Am Schlachthof 10, 15234 Frankfurt (Oder)

b) Sporthallen

- 1 Sporthalle Alexej-Leonow-Str. 5, 15236 Frankfurt (Oder)
- 2 Sporthalle August-Bebel-Str. 21, 15234 Frankfurt (Oder)
- 3 Sporthalle Beckmannstraße 6, 15230 Frankfurt (Oder)
- 4 Sporthalle Beeskower Str. 14 a – Neubau, 15234 Frankfurt (Oder)
- 5 Sporthalle Beeskower Str. 15 a – Altbau, 15234 Frankfurt (Oder)
- 6 Sporthalle Bergstraße 121, 15230 Frankfurt (Oder)
- 7 Sporthalle Berliner Str. 43, 15234 Frankfurt (Oder) – OT Booßen
- 8 Sporthalle Bischofstraße 10, 15230 Frankfurt (Oder)
- 9 Sporthalle Friedrich-Ebert-Str. 52, 15234 Frankfurt (Oder)
- 10 Sporthalle Gubener Str. 13, 15230 Frankfurt (Oder)
- 11 Sporthalle Kleine Müllroser Straße 1a, 15232 Frankfurt (Oder)
- 12 Sporthalle Konrad-Wachsmann-Straße 42, 15232 Frankfurt (Oder)
- 13 Sporthalle Leipziger Platz 15, 15232 Frankfurt (Oder)
- 14 Sporthalle Leipziger Straße 165, 15232 Frankfurt (Oder)
- 15 Sporthalle Richtstraße 13, 15234 Frankfurt (Oder)
- 16 Sporthalle Sabinusstraße 3, 15232 Frankfurt (Oder)
- 17 Sporthalle Siedlerweg 7, 15236 Frankfurt (Oder)
- 18 Sporthalle Wieckeckestraße 1b, 15230 Frankfurt (Oder)
- 19 Sporthalle Wieckeckestraße 4, 15230 Frankfurt (Oder)

c) Sonstige Sportanlagen

- 1 Kegelanlage „Oderstrand“, Am Winterhafen 1a, 15234 Frankfurt (Oder)
- 2 Funktionsgebäude Sport- und Freizeitpark, Buschmühlenweg 172, 15230 Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), 15.12.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 3

NUTZUNGSVERTRAG

Zwischen der Stadt Frankfurt(Oder), Sport- und Schulverwaltungsamt, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)

vertreten durch

und dem

Nutzer

Anschrift

Telefon

wird auf der Grundlage der durch den Stadtsportbund Frankfurt(Oder) vorgegebenen Benutzungszeiten die Nutzung folgender Sportanlage vereinbart:

1. Sportanlage:

Anschrift:

Tel.: 0335 /

Wochentag:

Datum am/vom – bis:

Uhrzeit/von – bis:

Abteilung und AK:

Einrichtung von Verkaufsständen: (entgeltpflichtig) ja nein

Die Nutzung erfolgt: entgeltfrei entgeltpflichtig

Anwesenheit des Hallenmeisters durchgehend erwünscht: ja nein

Anzahl der Ordner:
Hallenübergabe 15 Min. vor Nutzung mit Verantw. und Ordner

2. **Die Nutzung der o.g. Sporthalle erfolgt auf der Grundlage der geltenden Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt(Oder) und der geltenden Hallenordnung.** Die Benutzungs- und Entgeltordnung wird als Anlage zum Vertrag gegeben.
3. Der/die Nutzer hat/haben die geltende Benutzungs- und Entgeltordnung und die geltende Hallen- bzw. Platzordnung zur Kenntnis genommen und wurde/n belehrt.

.....
Datum/Unterschrift Hallenverantwortlicher

.....
Datum/Unterschrift Nutzer

Frankfurt (Oder), 15.12.2015
Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**Vierte Änderungsordnung
zur Entgeltordnung für die Benutzung des
städtischen Hallenbades der Stadt Frankfurt (Oder),
Rathenaustraße 05, 15234 Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 05. November 2015 folgende Vierte Änderungsordnung für die Benutzung des städtischen Hallenbades der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen.

§ 1

Der § 5 der Entgeltordnung für die Benutzung des städtischen Hallenbades der Stadt Frankfurt (Oder) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Öffentlicher Badebetrieb
(gültig für 90 Minuten)

Erwachsene	Einzelkarte	3,50 €
	12-er Karte	38,50 €
Ermäßigte Tarif 1 (Kinder und Jugendliche ab dem 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Behinderte und Begleitperson, Personen die Grundsicherung nach dem SGB II, XII und Asylbewerberleistungsgesetz erhalten)	Einzelkarte	2,20 €
	12-er Karte	24,20 €
Ermäßigte Tarif 2 (Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)	Einzelkarte	1,30 €
	12-er Karte	14,30 €
Nachlösegebühr Erwachsene je angefangene ½ Stunde		1,00 €
Nachlösegebühr ermäßigte Tarife je angefangene ½ Stunde		0,50 €

(2) Kurse

Schwimmunterricht, -kurs Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	20x60 Min.	105,00 €
Schwimmunterricht, -kurs Erwachsene	20x60 Min.	135,00 €
Aquagymnastik und -jogging	Einzelkarte	6,00 €
	12-er Karte	66,00 €
Babyschwimmkurs		6,00 €
	12-er Karte	66,00 €

(3) Abnahme von Schwimmstufen

Seepferdchen und Seeräuber (incl. Stoffabzeichen)		5,00 €
Schwimmstufen/-abzeichen Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)		5,00 €
Schwimmstufen/-abzeichen Erwachsene		10,00 €

(4) Vereins- und Dienstsport
(gültig pro Bahn und Stunde)

Frankfurter Schwimmsportvereine für Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)		entgeltfrei
Frankfurter Schwimmsportvereine für Erwachsene		6,00 €

Schwimmsportvereine des Umlandes		15,00 €
Dienstsportgruppen des Bundesgrenzschutzes, der Feuerwehr, der Polizei u.a.		24,00 €
Veranstaltungen/Wettkämpfe (Hallenbenutzung pro Stunde)		70,00 €
(5) Schulschwimmen (gültig pro Bahn und Stunde)		24,00 €
(6) Für die Mit- /Benutzung des Nichtschwimmerbereiches (pro Stunde)		
Frankfurter Schwimmsportvereine für Kinder und Jugendliche		entgeltfrei
Frankfurter Schwimmsportvereine für Erwachsene		6,00 €
Andere Nutzergruppen (Dienstsportgruppen, Schulen u.a.)		35,00 €

§ 2

Die Vierte Änderungsordnung zur Entgeltordnung für die Benutzung des städtischen Hallenbades der Stadt Frankfurt (Oder), Rathenaustraße 05, 15234 Frankfurt (Oder) tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 20.11.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**Preisblatt
der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose,
Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen
ab 01.01.2016**

Zum 01.01.2016 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

I HAUPTLEISTUNGEN

1. Wassertarif

1.1 Mengentgelt (netto)	1,56 EUR/m³
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,11 EUR/m ³ *
Mengentgelt (brutto)	1,67 EUR/m ³ *

1.2 Grundpreis

1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit (WE). Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich

abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je 1. WE netto	0,15 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,01 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto	0,16 EUR/d *

Grundpreis je 2. WE ff. netto	0,07 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,00 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto	0,07 EUR/d *

1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenn-durchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenn-durchfluss der Wasserzähler:

Nenn-durchfluss bzw. nach MID	Q _n (m ³ /h)	bis 2,5	6	10	15	20	25	30
	Q ₃ (m ³ /h)	bis 4	10	16	25	33	40	Sondergröße
Grundpreis (netto EUR/d)		0,15	0,37	0,61	0,92	1,23	1,53	1,84
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *		0,01	0,03	0,04	0,06	0,09	0,11	0,13
Grundpreis (brutto EUR/d) *		0,16	0,40	0,65	0,98	1,32	1,64	1,97
Nenn-durchfluss bzw. nach MID	Q _n (m ³ /h)	40	50	60	100	150	250	250
	Q ₃ (m ³ /h)	63	81	100	160	250	400	400
Grundpreis (netto EUR/d)		2,45	3,07	3,68	6,14	9,20	15,34	
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *		0,17	0,21	0,26	0,43	0,64	1,07	
Grundpreis (brutto EUR/d) *		2,62	3,28	3,94	6,57	9,84	16,41	

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG

(üblicher Hauswasserzähler ist Q_n 2,5 bzw. Q₃ 4)

Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

* Die aufgeführten Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei der tatsächlichen Abrechnung kann es daher zu den oben angegebenen Werten zu Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen kommen.

2. Abwassertarif

Erläuterungen:

- zentrale Schmutzwasserentsorgung – bedeutet leitungsgebundene Entsorgung
- dezentrale Schmutzwasserentsorgung – bedeutet mobile Entsorgung wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

2.1 Mengentgelt Schmutzwasserentsorgung – zentral/dezentral -

(ohne Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA = Kleinkläranlagen)

Bruttoendpreis 2,50 EUR/m³

Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung – zentral/dezentral – ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt. Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung – zentral/dezentral –(ohne KKA)

(Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben)

Nenndurchfluss Q _n (m ³ /h) bis 2,5 bzw. nach MID Q ₃ (m ³ /h)	6 10 15 20 25 30 40 50 60 100 150 250 400	0,20 0,49 0,81 1,21 1,62 2,01 2,42 3,23 4,03 4,84 8,07 12,10 20,17
---	---	--

2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit. Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE brutto 0,20 EUR/d

2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1 die Bemessungsgrundlage.

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätsvorhaltung Schmutzwasser von Trinkwasser, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2.3 Niederschlagswasserentsorgung

Bruttoendpreis 1,06 EUR/m²

Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, durch Abflussbeiwerte bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.

Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1 zu berücksichtigen.

2.4 Mengentgelt Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA

Bruttoendpreis
 Stadt Frankfurt (Oder) 29,80 EUR/m³
 Stadt Müllrose 29,80 EUR/m³
 Kommunen Amt Odervorland 29,80 EUR/m³

II NEBENLEISTUNGEN

1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung

1.1 Grundpauschale (netto) 1.094,39 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Versorgungsleitung bis Nennweite ≤ DN 100 erfolgen. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 76,61 EUR

Grundpauschale (brutto) **1.171,00 EUR**

1.2 Einheitspreis (netto) 77,57 EUR/m

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Anschlussdimension ≤ DN 50 für die Versorgungsleitung

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 5,43 EUR/m

Einheitspreis (brutto) **83,00 EUR/m**

1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

- Grundwasserabsenkungen
 Nettopreis 55,14 EUR/h

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 3,86 EUR/h

Bruttopreis 59,00 EUR/h

Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen > DN 50 abgerechnet.

Zusätzliche Leistungen, die vorgeannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.

2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses

2.1 Grundpauschale bis 2 m Tiefe (brutto) 2.500,00 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.2 Grundpauschale für Tiefen > 2 m (brutto) 2.685,00 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.3 Einheitspreis (brutto) 190,00 EUR/m

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Aushubtiefe ≤ 2,0 m Anschlussdimension ≤ DN 300 für die Gefälleleitung bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung

2.4 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

- Einheitspreis für Erdarbeiten > 2.0 m Aushubtiefe im öffentlichen Bauraum einschließlich Verbau zum Bruttopreis von **95,00 EUR/m**
- zusätzliche notwendige Schächte einschl. Erdarbeiten, Lieferung und Montage (brutto) **633,00 EUR/Stck.**
- Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von **65,55 EUR/h**
Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet!

3. Vermietung von Standrohren

- 3.1 Zinslose Kauti**
Bruttoendpreis 300,00 EUR
- 3.2 Ausleihentgelt (netto) 1,12 EUR/d**
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 0,08 EUR/d
Ausleihentgelt (brutto) 1,20 EUR/d

3.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung – siehe Pkt. 1.1 unter Abschnitt I –.

4. Mahnung

2. Mahnung Bruttoendpreis 5,00 EUR

5. Sperrandrohung 12,00 EUR

6. Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser
Bruttoendpreis 49,00 EUR

7. Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser
Wiedereinschaltpreis (netto) 49,00 EUR
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 3,43 EUR
Wiedereinschaltpreis (brutto) 52,43 EUR

8. Herstellung eines Bauwasseranschlusses

8.1 Zinslose Kauti
Bruttoendpreis
• Bauwasserzähler ohne Verschluss 50,00 EUR
• Bauwasserzähler mit Verschluss 200,00 EUR

8.2 Grundpreis

Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers.
• s. Pkt. 1.2.2 unter Abschnitt I.

8.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.
• s. Pkt. 1.1 unter Abschnitt I.

8.4 Auf- und Abbau Bauwasseranschluss (netto) Kostenersatz
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

9. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers

- 9.1 Wechselpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto) 41,12 EUR**
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 2,88 EUR
Wechselpreis Qn 2,5 – 10 (brutto) 44,00 EUR
zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren
- 9.2 Wechselpreis Zähler > Qn 10 (netto) 84,11 EUR**
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 5,89 EUR
Wechselpreis Zähler Qn > 10 (brutto) 90,00 EUR
zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren

10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlerrgrenzen nicht überschritten werden.

11. Genehmigungen Trinkwasser und Abwasser

- 11.1 Erstellen einer Vorlagebescheinigung (brutto) 24,00 EUR**
- 11.2 Bearbeitung eines Schachtscheines ohne Begehung (brutto) 33,00 EUR**
- 11.3 Bearbeitung eines Schachtscheines mit Begehung (brutto) 77,00 EUR**
- 11.4 Bearbeitung einer einfachen Stellungnahme oder Begutachtung (brutto) 48,00 EUR**
- 11.5 Bearbeiten einer Anschlussbestätigung (brutto) 10,00 EUR**

12. Vermietung Wasserwagen

- Mietpreis (netto) 10,28 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 0,72 EUR/d
Mietpreis (brutto) 11,00 EUR/d
- Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs.
- Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostenersatz.

13. Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden (netto) Kostenersatz
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

14. Ablesung durch die FWA mbH
inkl. Fahrkostenpauschale (netto) 22,52 EUR
gesetzl. USt von zzt. 7 % 1,58 EUR
Ablesung durch die FWA mbH
inkl. Fahrkostenpauschale (brutto) 24,10 EUR

Öffentliche Bekanntmachung**Bebauungsplan BP-EH-001 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs.2 a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder)-Zentrum“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch; Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch***

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 03.12.2015 den Bebauungsplan BP-EH-001 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs.2 a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder)- Zentrum“ (Stand 19.06.2015) als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Zuvor wurde über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden entsprechend den Wertungsvorschlägen der Verwaltung entschieden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich umfasst das zentrale Innenstadtdgebiet von Frankfurt (Oder) zwischen der Linie Klingetal, westliche Bergstraße, Klingefließ, Kietzer Gasse im Norden, der Oder im Osten, westlich ab der Bahnstrecke Grenzübergang D-PL-Seelow im Süden bis zur Höhe Rathenaustraße auf der Bahnstrecke verlaufend bis zum Klingetal. Außenbereichsflächen und nach § 30 Baugesetzbuch mit Bebauungsplan oder vergleichbarer Satzung überplante Gebiete sind von der Planung ausgenommen (Siehe auch Abgrenzung des Geltungsbereichs auf beigefügter Übersichtskarte). Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren aufgestellt (§ 13 BauGB).

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan mit Begründung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Bebauungsplan BP-EH-001 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs.2 a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder)-Zentrum“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012, GVBl. I/12, Nr. 16 S. 3) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722)

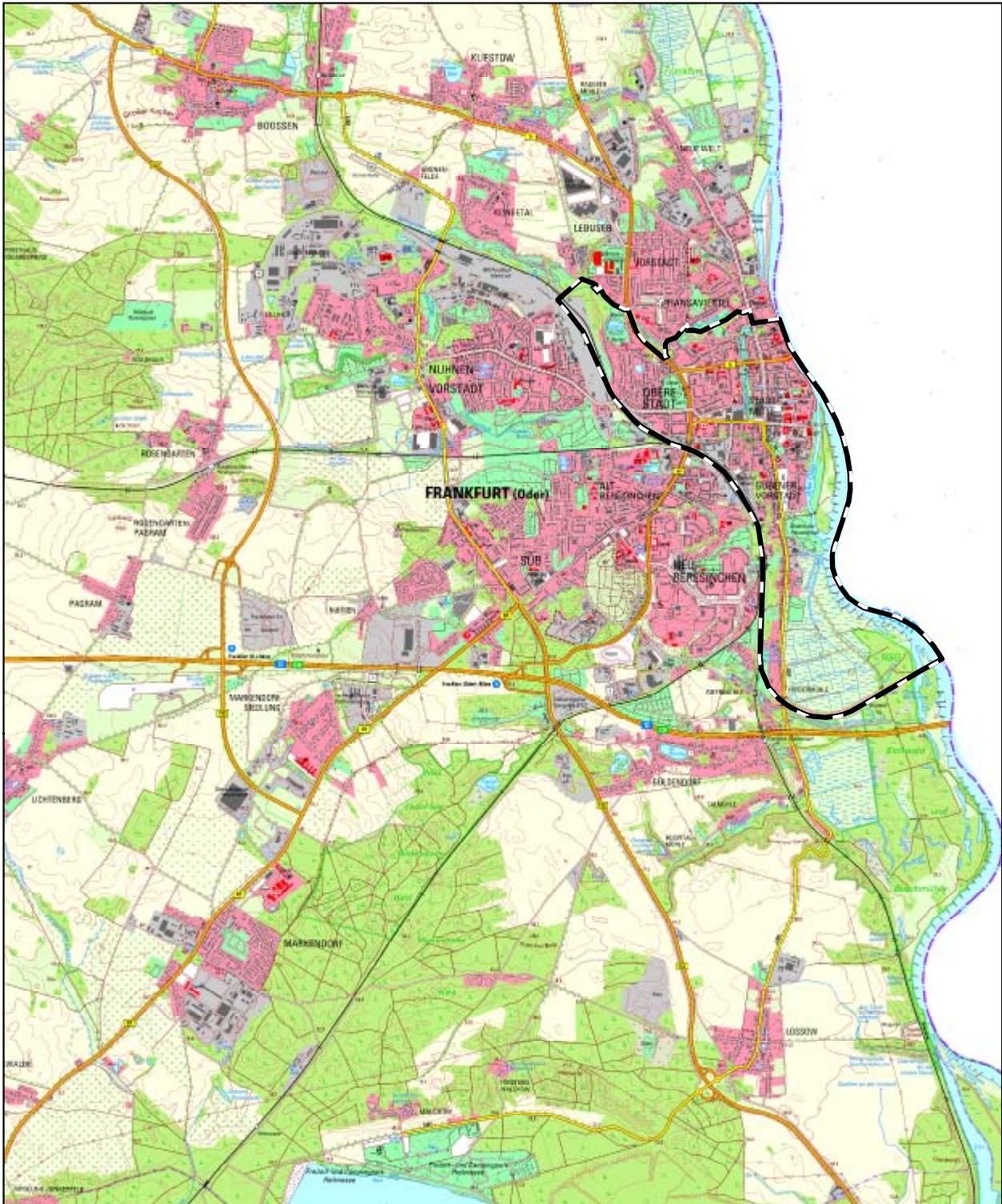
Anlage – Übersichtskarte zum Geltungsbereich
(siehe Seite 190)

Frankfurt (Oder), den 10.12.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage – Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe Seite 189)



Stadt Frankfurt (Oder)

**Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt**

Dezernat II

Übersichtsplan Bebauungsplan BP-EH-001

"Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach §9 Abs.2a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder) Zentrum" im vereinfachten Verfahren nach §13 Baugesetzbuch



Maßstab 1 : 50.000

Stand: 19.06.2015

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Öffentliche Bekanntmachung**Bebauungsplan BP-EH-002 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs.2 a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder)- Nord“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch; Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch***

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 03.12.2015 den Bebauungsplan BP-EH-002 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs.2 a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder)- Nord“ (Stand 19.06.2015) als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Zuvor wurde über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden entsprechend den Wertungsvorschlägen der Verwaltung entschieden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich umfasst das nördliche Stadtgebiet von Frankfurt (Oder). Außenbereichsflächen und nach § 30 Baugesetzbuch mit Bebauungsplan oder vergleichbarer Satzung überplante Gebiete sind von der Planung ausgenommen. Die Grenzen des Plangebietes verlaufen zwischen einer nördlich der Ortsteile Booßen, Kliestow und der Nordspitze des Triftweges verlaufenden Linie im Norden, der Oder bis zur Kietzer Gasse im Osten, der Linie Kietzer Gasse, Klingefieß, westliche Bergstraße und Klingetal, entlang der Bahnstrecke nach Süden bis zur Bahnstrecke Frankfurt (Oder)-Berlin. Westlich führt die Plangebietsgrenze weiter hinter dem Messegelände bis zur Fürstenwalder Poststraße, danach nach Westen entlang der Fürstenwalder Poststraße bis zur Kreuzung mit der Kleinen Straße von dort nach Norden bis zum Ortsteil Booßen und westlich an Booßen vorbei. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden somit die Stadtteile Nord und West zusammengefasst. (Siehe auch Abgrenzung des Geltungsbereichs auf beigefügter Übersichtskarte). Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren aufgestellt (§ 13 BauGB).

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan mit Begründung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Bebauungsplan BP-EH-002 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs.2 a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder)-Nord“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012, GVBl. I/12, Nr. 16 S. 3) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

* *Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722)*

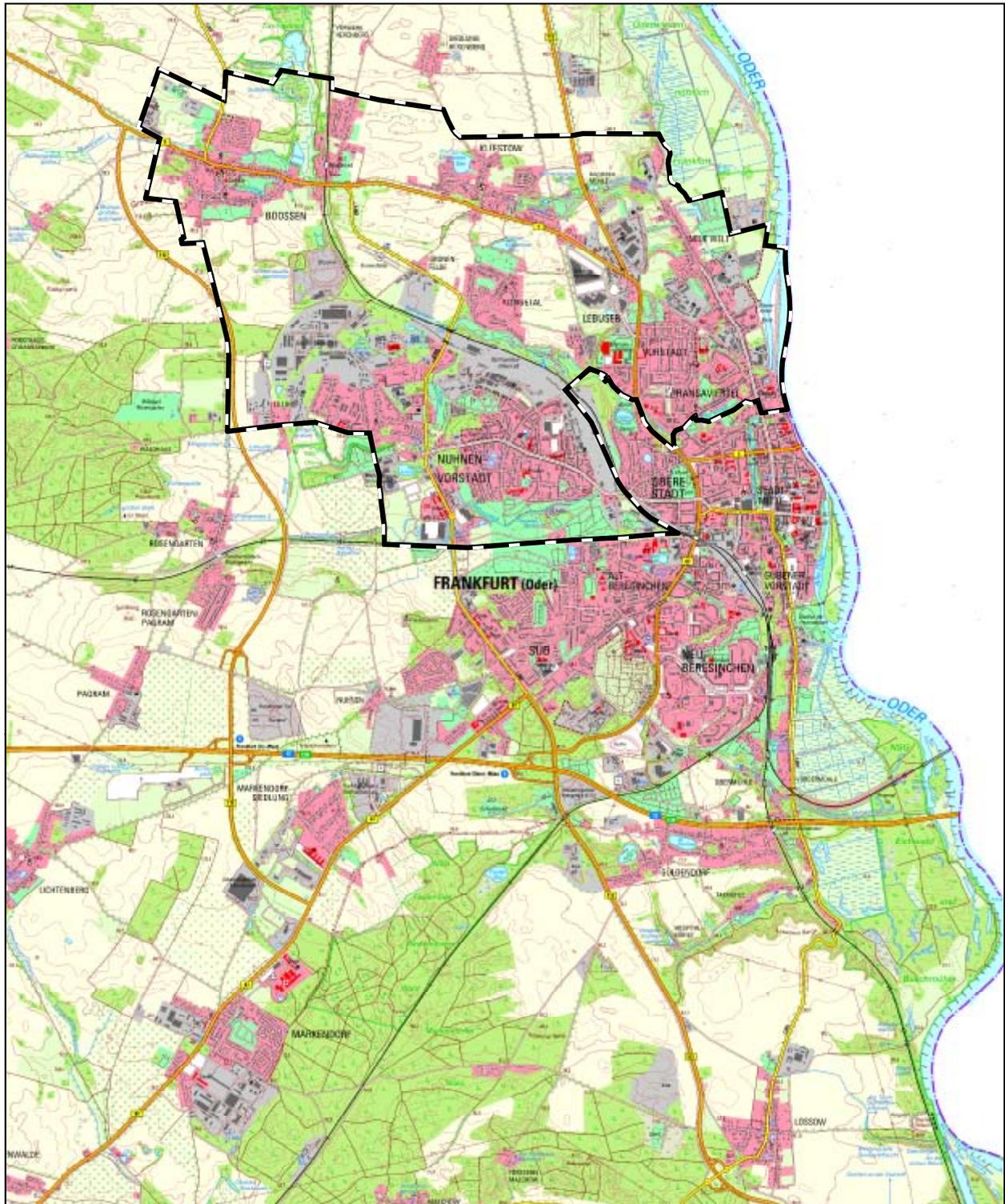
Anlage – Übersichtskarte zum Geltungsbereich
(siehe Seite 192)

Frankfurt (Oder), den 10.12.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage – Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe Seite 191)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtsplan Bebauungsplan BP-EH-002

"Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach §9 Abs.2a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder) Nord" im vereinfachten Verfahren nach §13 Baugesetzbuch



Maßstab 1 : 50.000

Stand: 19.06.2015

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Öffentliche Bekanntmachung**Bebauungsplan BP-EH-003 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs.2 a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder)-Süd“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch; Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch***

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 03.12.2015 den Bebauungsplan BP-EH-003 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs.2 a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder)- Süd“ (Stand 19.06.2015) als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Zuvor wurde über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden entsprechend den Wertungsvorschlägen der Verwaltung entschieden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich umfasst das südliche Stadtgebiet von Frankfurt (Oder). Außenbereichsflächen und nach § 30 Baugesetzbuch mit Bebauungsplan oder vergleichbarer Satzung überplante Gebiete sind von der Planung ausgenommen. Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Stadtteil Süd bis an die Autobahn A 12 heran sowie die Stadtgebiete in Neubesinchen, das ETTC-Süd, den Technologiepark, die Ortsteile Markendorf-Siedlung und Markendorf (Siehe auch Abgrenzung des Geltungsbereichs auf beigefügter Übersichtskarte). Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren aufgestellt (§ 13 BauGB).

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan mit Begründung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Bebauungsplan BP-EH-003 „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs.2 a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder)- Süd“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012, GVBl. I/12, Nr. 16 S. 3) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722)

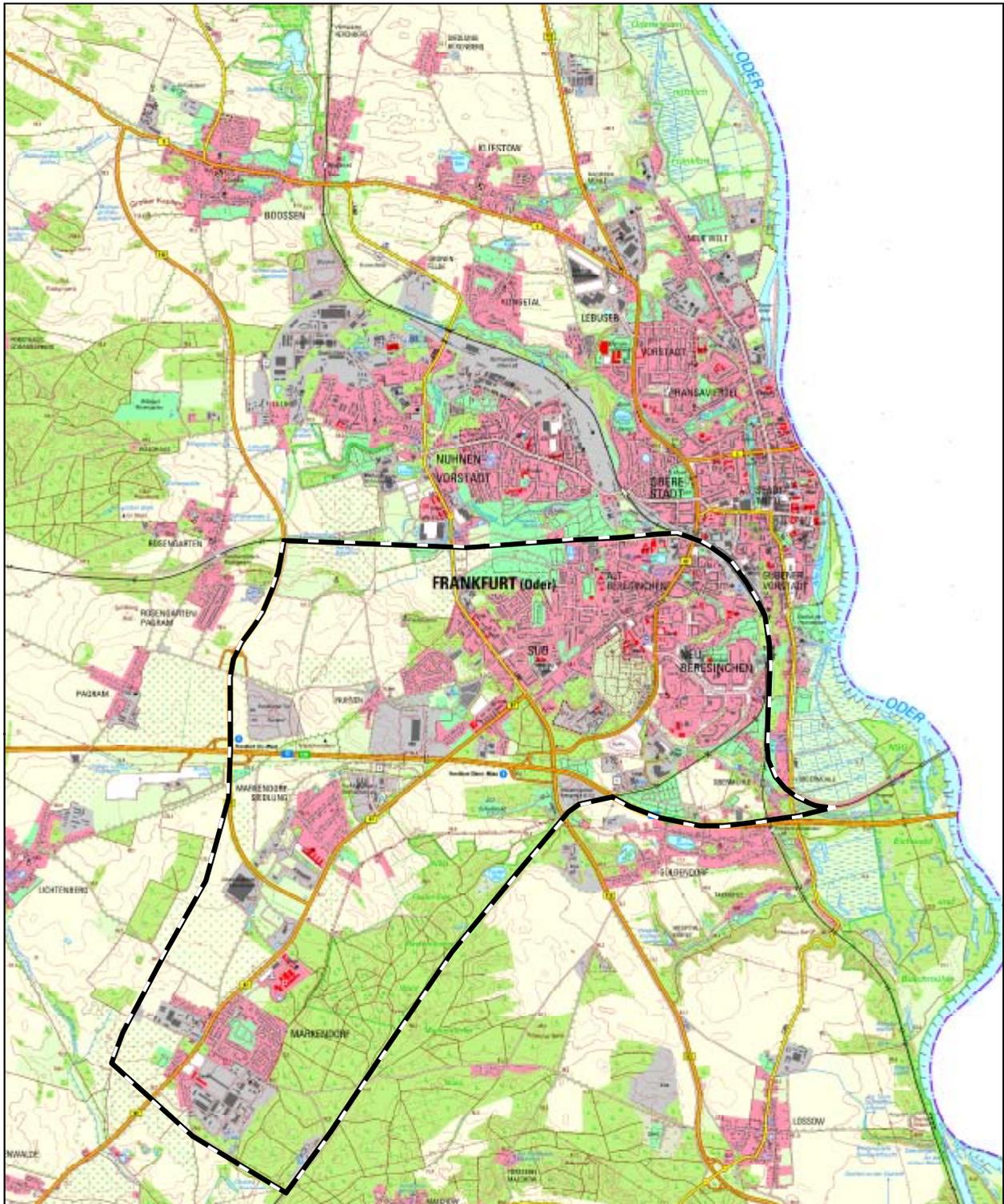
Anlage – Übersichtskarte zum Geltungsbereich
(siehe Seite 194)

Frankfurt (Oder), den 10.12.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage – Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe Seite 193)



Stadt Frankfurt (Oder)

**Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt**

Dezernat II

Übersichtsplan Bebauungsplan BP-EH-003

"Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach §9 Abs.2a Baugesetzbuch in Frankfurt (Oder) Süd" im vereinfachten Verfahren nach §13 Baugesetzbuch



Maßstab 1 : 50.000

Stand: 19.06.2015

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Öffentliche Bekanntmachung

**Landschaftsplan der Stadt Frankfurt (Oder);
Information über den Aufstellungsbeschluss vom 03.12.2015**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 03.12.2015 beschlossen, den Landschaftsplan für die Stadt Frankfurt (Oder) neu aufzustellen. Die Beteiligung zum Verfahren ist so zu gestalten, dass die interessierte Öffentlichkeit am gesamten Planungsprozess (von der Bestandserfassung bis zum Planungsentwurf) teilnehmen kann.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 10.12.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplans BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch, Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 18.06.2015 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II“ (Stand 23.04.2015) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)* beschlossen. Der Bebauungsplanentwurf lag vom 23.07.2015 bis einschließlich 24.08.2015 öffentlich aus. Der Bebauungsplanentwurf wurde nach dieser öffentlichen Auslegung in folgenden Punkten überarbeitet:

- in der Festsetzung zum Immissionsschutz (TF 1.4) wurden Ergänzungen zum durchzuführenden Verfahren (nach DIN 45691) vorgenommen,
- in Folge dessen nimmt die genannte DIN-Vorschrift ab jetzt am Verfahren teil,
- eine Ergänzung wurde in der Zuordnungsfestsetzung (TF 3.2) zur Verbesserung der Rechtsklarheit vorgenommen.

Aufgrund dieser Änderungen und Ergänzungen wird der Bebauungsplanentwurf erneut nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Das Plangebiet liegt im Gewerbegebiet Markendorf II zwischen Einmündungsbereich der B 112 n zur B 87 und der Nicolaus-August-Otto-Straße.

Der Änderungsgeltungsbereich umfasst die Flurstücke:

Flur	Flurstück	Eigentümer
133	589, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 764 tlw., 765 tlw.	Stadt Frankfurt (Oder)
	821 tlw.	Bundesrepublik Deutschland (Bundestraßenverwaltung)

Der künftige Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 7 ha (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte). Auf eine frühzeitige Beteiligung entsprechend § 3 Absatz 1 BauGB wurde vorliegend verzichtet, da die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Mit der Bebauungsplanänderung wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die

einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; vgl. Prüfbericht vom 11.09.2014). Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II“ (Stand 07.12.2015) liegt mit Begründung zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Satzung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch).

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG;

Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421
(Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 04.01.2016 bis einschließlich 03.02.2016
während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014, BGBl. I S. 1748)

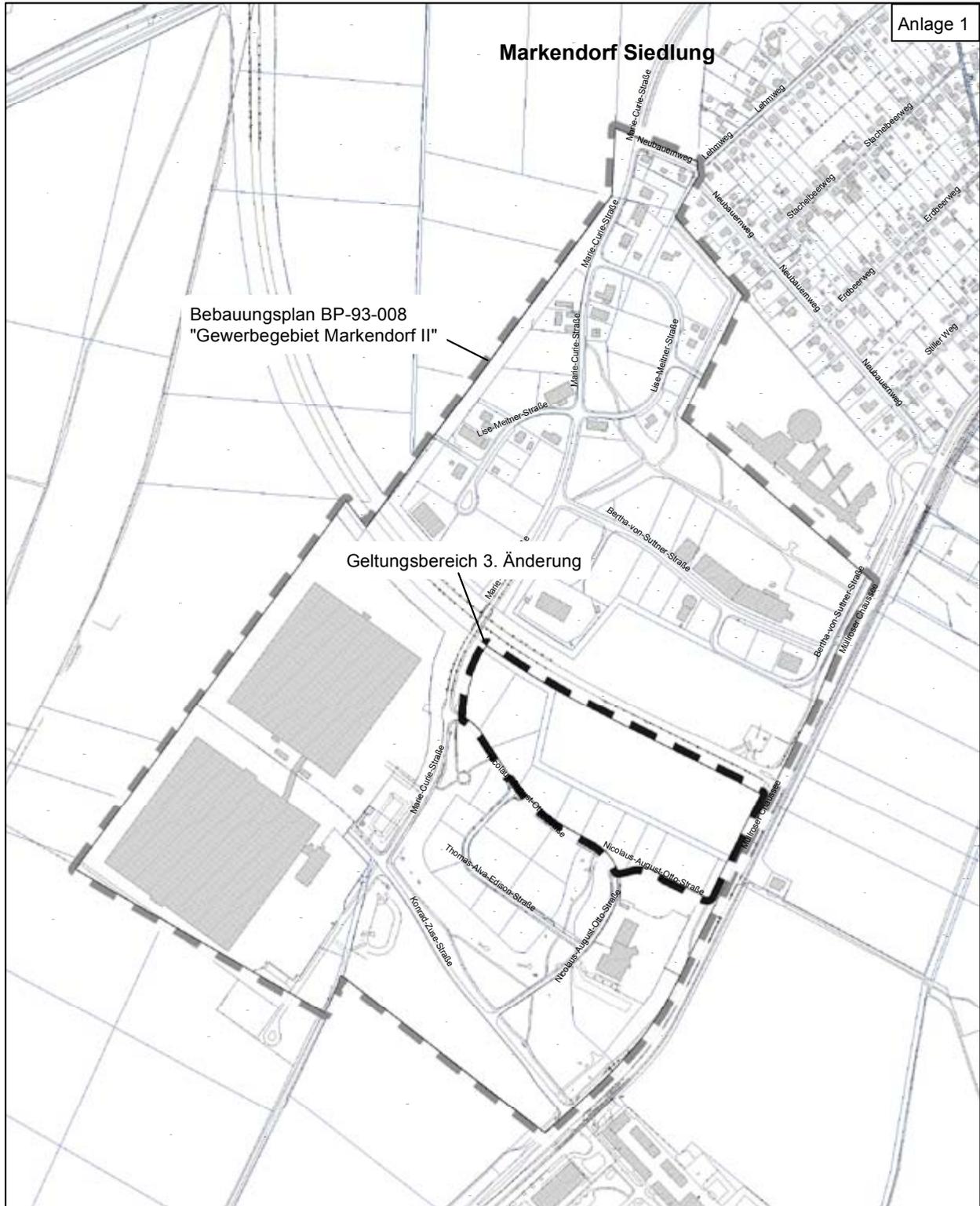
Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Stadt>Rathaus & Verwaltung>Dezernate und Ämter>Dezernat II - Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur>Bauamt>Öffentlichkeitsbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets
(siehe Seite 196)

Frankfurt (Oder), den 15.12.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 195)

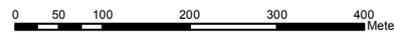


Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Übersichtskarte zum Geltungsbereich
3. Änderung des Bebauungsplanes
BP-93-008 "Gewerbegebiet Markendorf II"

Maßstab 1 : 7.500



Stand: 23.04.2015

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Dezernat II



Bekanntmachung**über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
aus der 15. Sitzung am 03.12.2015**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Abberufung eines sachkundigen Einwohners im Kulturausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die AfD-Fraktion

Henning Krüger

als sachkundigen Einwohner im Kulturausschuss ab.

Moratorium für Strukturveränderungen im Kulturbereich der Stadt Frankfurt (Oder) bis zur Beschlussfassung über die Fortschreibung der Kulturentwicklungsplanung für die Jahre 2016 – 2020

Der Oberbürgermeister wird beauftragt und diesbezüglich angewiesen:

1. Bis zur Beschlussfassung der Fortschreibung der Kulturentwicklungsplanung für die Jahre 2016 – 2020 durch die Stadtverordnetenversammlung – längstens jedoch bis zum 30.06.2016 – ist von jeglichen Strukturveränderungen, wie der
 - Nichtnutzung von Einrichtungen oder von Teilen von Einrichtungen oder gar deren Schließung,
 - Veränderungen von Zuständigkeiten und der Zuordnung von Kultureinrichtungen,
 - Veränderungen des Stellenprofils und der Stellenzahl von MitarbeiterInnen im Kulturbereich,
 - Veränderungen der Kulturangebote sowie
 - Veränderungen der Zuschusshöhen und Standorte in allen städtischen Kultureinrichtungen und Kulturbetrieben abzu- sehen, soweit diese nicht durch einen expliziten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (beispielsweise im Falle der angestrebten Stiftungsausgründungen oder im Rahmen der Haushaltsplanung) gedeckt sind.
2. Die Fortschreibung der Kulturentwicklungsplanung ist zügig fortzusetzen. Der zuständige Dezernent Herr Markus Derling wird aufgefordert, diesen Prozess zusammen mit der Entscheidung über die künftigen Verwaltungsstrukturen im Kulturbereich kurzfristig zum Abschluss zu bringen und die Kulturentwicklungsplanung für die Jahre 2016 – 2020 den Stadtverordneten im 1. Quartal 2016 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Veränderung der Verwaltungs- und Organisationsstrukturen im Kulturbereich soll durch Erhöhung der Effizienz durch Analyse aller übergreifenden Aufgaben im Kulturbereich (insb. bei Stadt- und Kulturmarketing sowie in der Technik) zu weiteren Einsparungen und zur Absicherung von Kulturangeboten ab 2017 führen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Weiterführung der Prüfung von Varianten zur Kulturstruktur der Stadt Frankfurt (Oder) folgende Betrachtungen zu prüfen bzw. zu ergänzen:

- ein Kultureigenbetrieb nach dem Jenaer Modell
- Integration der originär mit Kultur betrauten Betriebsteile aus der MuV GmbH in den Kultur-Eigenbetrieb und sinnvolle Varianten der Angliederung der verbliebenen Betriebsteile an andere bestehende kommunale Unternehmen bzw. an die Stadtverwaltung (Wirtschaftsförderung)
- die rechtliche Möglichkeit der Minderung der Nettopacht auf 1€ in den Pacht- und Mietverträgen zwischen Oderhähnen und KEB (auch unter Berücksichtigung der Zweckbindung des Ratskellers durch Sanierungsmittel), MuV GmbH und Stadt Frankfurt (Oder), sowie Singakademie und MuV GmbH und Staatsorchester und MuV GmbH sowie die Auswirkungen auf die Höhe der sogenannten freiwilligen Leistungen
- die Betrachtung der Regiekosten und der Abschreibungsproblematik bei den Varianten 1b und 2.
- die Betrachtung der Kapazitäten, die bei Variante 1b und 2 bei der Stadtverwaltung vorgehalten werden würden.

Bei der Prüfung sollen die gleichen Betrachtungsmaßstäbe angesetzt werden wie im Ursprungsantrag.

3. Die Anweisung zu Punkt 1 gilt für die städtische Verwaltungsstruktur (Regiebetrieb) ebenso wie für die Eigenbetriebe und Eigengesellschaften bzw. Beteiligungen der Stadt Frankfurt (Oder) in den Bereichen, die von der Kulturentwicklungsplanung erfasst werden. Soweit in Gesellschaften mit städtischer Beteiligung durch die Gesellschaftsorgane Maßnahmen im Sinne des Punktes 1 gleichwohl beschlossen oder durchgeführt werden sollen, wird der Oberbürgermeister angewiesen, als Vertreter des Gesellschafters Stadt Frankfurt (Oder) diese Maßnahmen durch Gesellschafteranweisung bis zur Beschlussfassung über die Kulturentwicklungsplanung zu unterbinden.

Wirksame Maßnahmen zur Sicherung der Qualität des Frankfurter Trinkwassers durchsetzen – LMBV zur Finanzierung der Reaktivierung des Wasserwerks Müllrose in die Pflicht nehmen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, dass eine gute Qualität des Trinkwassers dauerhaft gesichert wird. Dies gilt insb. für das Problem der steigenden Sulfatkonzentration im Trinkwasser, die durch die steigenden Sulfatfrachten der Spree ausgelöst werden, aus der ein großer Teil des Frankfurter Trinkwassers im Wasserwerk Briesen der FWA gewonnen wird. Hierzu soll der Oberbürgermeister sowohl die Rechte der Stadt als Hoheitsträger der Trinkwasserversorgung gem. § 59 BbgWG (Brandenburgisches Wassergesetz) als auch für die direkt betroffene Stadt Frankfurt (Oder) das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) geltend machen.
2. Insb. wird der Oberbürgermeister aufgefordert, sich bei der bundeseigenen Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft (LMBV), bzw. im Steuerungs- und Budgetausschuss der Bund-Länder-Geschäftsstelle für die Braunkohlenanierung sowie bei den beteiligten Ministerien des Bundes und des Landes Brandenburg dafür einzusetzen, dass diese ihre bisher ablehnende Haltung zur Kostenübernahme bei der Reaktivierung des Wasserwerks Müllrose – als vollen Ausgleich für die durch die Sulfatbelastung gefährdete Nutzbarkeit des Wasserwerks Briesen (u.a. durch Neufassung in Kersdorf und Reaktivierung nebst aktueller Einbindung des Wasserwerks Müllrose) – aufgeben. Ziel der Geltendmachung dieser Ersatzforderung ist der unverzügliche Beginn mit der Umsetzung dieser Maßnahmen unter Ausschluss jeglicher Kostenbelastung für die Trinkwasserbezieher in der Stadt Frankfurt (Oder) und der damit verbundenen strikten Entgeltneutralität.
3. Über die entsprechenden Aktivitäten und Ergebnisse hat der Oberbürgermeister die Stadtverordnetenversammlung und den zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) umfänglich und zeitnah insb. auch durch regelmäßige Zwischenberichte im ASWAVU zu informieren.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes im Aufsichtsrat der Frankfurter Dienstleistungsholding mbH

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss nach § 41 BbgKVerf

Herrn Frank Nickel (Fraktion LKBF)

anstelle von Wilko Möller in den Aufsichtsrat der Frankfurter Dienstleistungsholding mbH.

Übertragung – BgA KV-Terminal – an die TeGeCe GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der „Betrieb gewerblicher Art KV-Terminal Frankfurt (Oder)“ wird in Gänze aus der Stadt Frankfurt (Oder) nach §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 168 ff des Umwandlungsgesetzes (UmwG) ausgegliedert und in die Technologie- und Gewerbecenter Frankfurt (Oder) GmbH eingebracht.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den als Beschluss beigefügten „Ausgliederungs- und Übernahmevertrag“ mit der

Technologie- und Gewerbecenter GmbH Frankfurt (Oder) GmbH abzuschließen (Anlage 1).

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung beginnend ab dem Jahr 2016 jährlich zu berichten, wie die im „Ausgliederungs- und Übernahmevertrag“ formulierten Haftungsrisiken von der Stadtverwaltung jeweils aktuell bewertet werden und ggf. finanziell im städtischen Haushalt und im Jahresabschluss abgebildet werden sollen. Sollten diesbezügliche Haftungsfreistellungen in Zusammenhang mit dem KV-Terminal in Anspruch genommen werden, ist die Stadtverordnetenversammlung darüber unverzüglich zu informieren.

Zusatzantrag:

Im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag wird unter III. Vermögensübertragung im Pkt. 7. geregelt: „Die Stadt Frankfurt (Oder) überträgt der TeGeCe GmbH sämtliche dem BGA-KV-Terminal zuzuordnenden und im Zusammenhang mit diesem durch die Stadt Frankfurt (Oder) geführten Geschäftsunterlagen innerhalb von 6 Monaten archivierungsfähig strukturiert und inhaltlich dokumentiert nach Beurkundung dieses Vertrages.

Da die Übertragung rückwirkend zum 01.07.2015 erfolgt, ist die Übergabe der Unterlagen zu Geschäftsvorfällen im BgA KV Terminal für den Zeitraum vom 01.07.2015 bis 31.12.2015 dringend notwendig, da ansonsten die Erstellung des Jahresabschlusses für diesen Geschäftsgegenstand und die Wirtschaftsplanung gefährdet ist. Gegenstand dieses Zusatzantrages ist, dass diese bis zum Jahresende abweichend von der o.g. Regelung des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages erfolgt.

Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2016 gemäß § 7 Abs. 3 EigV

Neubesetzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses gemäß § 41 Absatz 6 BbgKVerf auf Antrag der Fraktion GRÜNE/BI-StE/PIRAT

Die Stadtverordnetenversammlung besetzt den Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschuss entsprechend § 41 Absatz 6 BbgKVerf aufgrund eines geänderten Stärkeverhältnisses der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung auf Antrag der Fraktion GRÜNE/BI-StE/PIRAT mit nachfolgend benannten Mitgliedern und Stellvertretern neu:

- | | |
|-------------------|---|
| DIE LINKE: | 4 Sitze |
| Mitglieder: | René Wilke
Birgit Schmieder
Karin Muchajer
Wolfgang Welenga |
| Stellvertreter: | 1. Annelie Böttcher
2. Frank Henke
3. Wolfgang Neumann
4. Sandra Seifert |
| CDU/BB | 3 Sitze |
| Mitglieder: | Ulrich Junghanns
Carola Leschke
Michael Schönherr |
| Stellvertreter: | 1. Wolfgang Müller
2. Enrico Jurisch
3. Thomas Wenzke
4. Dr. Christian Federlein |
| SPD | 2 Sitze |
| Mitglieder: | Tilo Winkler
Dietrich Hanschel |
| Stellvertreter: | 1. Corinna Krieger
2. Arne Seemann
3. Ingo Pohl |

- | | |
|-----------------------------------|--|
| GRÜNE/BI-StE/PIRAT | 1 Sitz |
| Mitglieder: | Jörg Gleisenstein |
| Stellvertreter: | 1. Angelika Schneider
2. Steffen Kern
3. Sahra Damas |
| LKBF | 1 Sitz |
| Mitglieder: | Michael Katzke |
| Stellvertreter: | 1. Frank Nickel
2. Dr. Hartmut Händschke |
| AfD Stadt Frankfurt (Oder) | 1 Sitz |
| Mitglieder: | Wilko Möller |
| Stellvertreter: | Ute Spallek |

Neubildung von beratenden Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) gemäß § 43 Absatz 6 BbgKVerf auf Antrag der Fraktion GRÜNE/BI-StE/PIRAT

- Die Stadtverordnetenversammlung bildet aufgrund eines geänderten Stärkeverhältnisses der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung nach § 43 Absatz 6 BbgKVerf auf Antrag der Fraktion GRÜNE/BI-StE/PIRAT folgende Ausschüsse neu:
 - Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Umwelt
 - Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Gemeinsamer Europäischer Integrationsausschuss der Stadtverordnetenversammlungen Frankfurt (Oder) und Slubice
- Die Ausschüsse haben folgende Sitzverteilung:

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Umwelt

insgesamt 12 Mitglieder
Sitzverteilung nach § 43 Absatz 2 BbgKVerf:

- | | |
|----------------------------|---------|
| DIE LINKE. | 4 Sitze |
| CDU/BB | 3 Sitze |
| SPD | 2 Sitze |
| GRÜNE/BI-StE/PIRAT | 1 Sitz |
| LKBF | 1 Sitz |
| AfD Stadt Frankfurt (Oder) | 1 Sitz |

Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales

insgesamt 12 Mitglieder
Sitzverteilung nach § 43 Absatz 2 BbgKVerf:

- | | |
|--------------------|---------|
| DIE LINKE. | 4 Sitze |
| CDU/BB | 3 Sitze |
| SPD | 2 Sitze |
| GRÜNE/BI-StE/PIRAT | 1 Sitz |
| LKBF | 1 Sitz |
| FDP/BI Stadtumbau | 1 Sitz |

Rechnungsprüfungsausschuss

insgesamt 7 Mitglieder
Sitzverteilung nach § 43 Absatz 2 BbgKVerf:

- | | |
|--------------------|---------|
| DIE LINKE. | 2 Sitze |
| CDU/BB | 2 Sitze |
| SPD | 1 Sitz |
| GRÜNE/BI-StE/PIRAT | 1 Sitz |
| LKBF | 1 Sitz |

Mit dem neuen Sitz für die Fraktion GRÜNE/B90 & BI Stadtentwicklung/PIRAT entfällt die Entsendung eines zusätzlichen Mitgliedes mit aktivem Teilnahmerecht durch diese Fraktion (Grundmandat im Rechnungsprüfungsausschuss, Beschluss der StVV vom 23.09.2014).

Gemeinsamer Europäischer Integrationsausschuss der Stadtverordnetenversammlungen Frankfurt (Oder) und Slubice

insgesamt 5 Mitglieder
Sitzverteilung nach § 43 Absatz 2 BbgKVerf:

- | | |
|------------|---------|
| DIE LINKE. | 2 Sitze |
| CDU/BB | 1 Sitz |

SPD 1 Sitz
GRÜNE/BI-StE/PIRAT 1 Sitz

Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses gemäß § 41 Absatz 6 BbgKVerf auf Antrag der Fraktion GRÜNE/BI-StE/PIRAT

Neubesetzung der 4 Sitze im Werksausschuss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) gemäß § 41 Absatz 6 BbgKVerf auf Antrag der Fraktion GRÜNE/BI-StE/PIRAT

Die Stadtverordnetenversammlung besetzt den Jugendhilfeausschuss entsprechend § 41 Absatz 6 BbgKVerf aufgrund eines geänderten Stärkeverhältnisses der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung auf Antrag der Fraktion GRÜNE/BI-StE/PIRAT mit nachfolgend benannten 6 ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern und 6 stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung neu:

ordentliche Mitglieder stellvertretende Mitglieder

Fraktion DIE LINKE.

Sandra Seifert Joachim Wawrzyniak
Karin Muchajer Franka Grösch

Fraktion CDU/BB

Dr. Christian Federlein Thomas Wenzke
Enrico Jurisch Wolfgang Müller

SPD-Fraktion

..... Arne Seemann

GRÜNE/BI-StE/PIRAT

Angelika Schneider Sahra Damus

Neubesetzung der 4 Sitze im Werksausschuss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) gemäß § 41 Absatz 6 BbgKVerf auf Antrag der Fraktion GRÜNE/BI-StE/PIRAT

Die Stadtverordnetenversammlung besetzt den Werksausschuss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) gemäß § 41 Absatz 6 BbgKVerf aufgrund eines geänderten Stärkeverhältnisses in der Stadtverordnetenversammlung auf Antrag der Fraktion GRÜNE/BI-StE/PIRAT mit nachfolgend benannten 4 Mitgliedern neu:

Mitglieder:

Fraktion DIE LINKE.

Annelie Böttcher

Fraktion CDU/BB

Enrico Jurisch

SPD-Fraktion

Arne Seemann

GRÜNE/BI-StE/PIRAT

Steffen Kern

Empfehlung der Stadtverordnetenversammlung an die Frankfurter Dienstleistungsholding zur Neubesetzung der 5 Sitze der Stadt im Aufsichtsrat der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH gemäß § 41 Absatz 6 BbgKVerf auf Antrag der Fraktion GRÜNE/BI-StE/PIRAT

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH, gemäß § 41 Absatz 6 BbgKVerf aufgrund eines geänderten Stärkeverhältnisses in der Stadtverordnetenversammlung auf Antrag der Fraktion GRÜNE/BI-StE/PIRAT eine Neubesetzung der 5 Sitze im Aufsichtsrat der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH mit nachfolgend benannten Mitgliedern vorzunehmen:

DIE LINKE.

Wolfgang Neumann
Sandra Seifert

Fraktion CDU/BB

Carola Leschke

SPD-Fraktion

Ingo Pohl

GRÜNE/BI-StE/PIRAT

Alena Karaschinski

Neubesetzung von Aufsichtsräten und weiterer Gremien gemäß § 41 Absatz 6 BbgKVerf auf Antrag der Fraktion GRÜNE/BI-StE/PIRAT

1. Die Stadtverordnetenversammlung besetzt den Aufsichtsrat der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH gemäß § 41 Absatz 6 BbgKVerf aufgrund eines geänderten Stärkeverhältnisses in der Stadtverordnetenversammlung auf Antrag der Fraktion GRÜNE/BI-StE/PIRAT mit nachfolgend benannten 5 Mitgliedern neu:

Fraktion DIE LINKE.

Sven Hornauf
Jochen Schmitz

Fraktion CDU/BB
Stephan Rost

SPD-Fraktion
Dr. Hartmut Felgendreher

GRÜNE/BI-StE/PIRAT
Jörg Gleisenstein

2. Die Stadtverordnetenversammlung besetzt den Beirat der Frankfurter Antennen- und Kommunikationsservice GmbH gemäß § 41 Absatz 6 BbgKVerf aufgrund eines geänderten Stärkeverhältnisses in der Stadtverordnetenversammlung auf Antrag der Fraktion GRÜNE/BI-StE/PIRAT mit nachfolgend benannten 4 Mitgliedern neu:

Fraktion DIE LINKE.

Christiana Rothe

Fraktion CDU/BB
Wolfgang Behrens

SPD-Fraktion
Tilo Winkler

GRÜNE/BI-StE/PIRAT
Steffen Kern

3. Die Stadtverordnetenversammlung besetzt den Aufsichtsrat der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH gemäß § 41 Absatz 6 BbgKVerf aufgrund eines geänderten Stärkeverhältnisses in der Stadtverordnetenversammlung auf Antrag der Fraktion GRÜNE/BI-StE/PIRAT mit nachfolgend benannten 5 Mitgliedern neu:

Fraktion DIE LINKE.

René Wilke
Karin Muchajer

Fraktion CDU/BB
Wolfgang Müller

SPD-Fraktion
Arne Seemann

GRÜNE/BI-StE/PIRAT
Sahra Damus

4. Die Stadtverordnetenversammlung besetzt den Aufsichtsrat der Messe- und Veranstaltungs GmbH gemäß § 41 Absatz 6 BbgKVerf aufgrund eines geänderten Stärkeverhältnisses in der Stadtverordnetenversammlung auf Antrag der Fraktion GRÜNE/BI-StE/PIRAT mit nachfolgend benannten 6 Mitgliedern neu:

Fraktion DIE LINKE.

René Wilke
Sandra Seifert

Fraktion CDU/BB
Dr. Christian Federlein
Michael Möckel

SPD-Fraktion
Corinna Krieger

GRÜNE/BI-StE/PIRAT
Katja Wolle

5. Die Stadtverordnetenversammlung besetzt den Aufsichtsrat der Technologie- und Gewerbecenter GmbH gemäß § 41 Absatz 6 BbgKVerf aufgrund eines geänderten Stärkeverhältnisses in der Stadtverordnetenversammlung auf Antrag der Fraktion GRÜNE/BI-StE/PIRAT mit nachfolgend benannten 5 Mitgliedern neu:

Fraktion DIE LINKE.

Wolfgang Neumann
Frank Henke

Fraktion CDU/BB

Thomas Wenzke

SPD-Fraktion

Dr. Hartmut Felgendreher

GRÜNE/BI-StE/PIRAT

Izabela Bliss

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt, Frau Izabela Bliss als Vorsitzende des Aufsichtsrates zu wählen.

6. Die Stadtverordnetenversammlung besetzt den Aufsichtsrat der gemeinnützigen Pflege- und Betreuungsgesellschaft mbH gemäß § 41 Absatz 6 BbgKVerf aufgrund eines geänderten Stärkeverhältnisses in der Stadtverordnetenversammlung auf Antrag der Fraktion GRÜNE/BI-StE/PIRAT mit nachfolgend benannten 5 Mitgliedern neu:

Fraktion DIE LINKE.

Frank Heck
Uwe Zitier

Fraktion CDU/BB

Heinz Adler

SPD-Fraktion

Burghard Donath

GRÜNE/BI-StE/PIRAT

Prof. Dr. Michael Kaspar

7. Die Stadtverordnetenversammlung besetzt den Aufsichtsrat der InvestorCenter Ostbrandenburg GmbH gemäß § 41 Absatz 6 BbgKVerf aufgrund eines geänderten Stärkeverhältnisses in der Stadtverordnetenversammlung auf Antrag der Fraktion GRÜNE/BI-StE/PIRAT mit nachfolgend benannten 5 Mitgliedern neu:

Fraktion DIE LINKE.

René Wilke
Eberhard Tief

Fraktion CDU/BB

Michael Schönherr

SPD-Fraktion

Tilo Winkler

GRÜNE/BI-StE/PIRAT

Angelika Schneider

8. Die Stadtverordnetenversammlung besetzt die 6 Sitze in der Verbandsversammlung der Sparkasse Oder-Spree gemäß § 41 Absatz 6 BbgKVerf aufgrund eines geänderten Stärkeverhältnisses in der Stadtverordnetenversammlung auf Antrag der Fraktion GRÜNE/BI-StE/PIRAT mit nachfolgend benannten 5 Mitgliedern und deren Stellvertreter neu:

Fraktion DIE LINKE.

Mitglieder: Birgit Schmieder
Sandra Seifert
Stellvertreter: René Wilke
.....

Fraktion CDU/BB

Mitglied: Carola Leschke
Stellvertreter: Ulrich Junghanns

SPD-Fraktion

Mitglied: Dietrich Hanschel
Stellvertreter: Corinna Krieger

GRÜNE/BI-StE/PIRAT

Mitglied: Jörg Gleisenstein
Stellvertreter: Angelika Schneider

9. Die Stadtverordnetenversammlung besetzt den Beirat Klinikum Frankfurt (Oder) GmbH gemäß § 41 Absatz 6 BbgKVerf aufgrund eines geänderten Stärkeverhältnisses in der Stadtverordnetenversammlung auf Antrag der Fraktion GRÜNE/BI-StE/PIRAT mit nachfolgend benannten 4 Mitgliedern neu:

Fraktion DIE LINKE.

Birgit Schmieder

Fraktion CDU/BB

Dr. Christian Federlein

SPD-Fraktion

Dr. Hartmut Felgendreher

GRÜNE/BI-StE/PIRAT

Torsten Wroblewski

10. Die Stadtverordnetenversammlung besetzt den Beirat Jobcenter gemäß § 41 Absatz 6 BbgKVerf aufgrund eines geänderten Stärkeverhältnisses in der Stadtverordnetenversammlung auf Antrag der Fraktion GRÜNE/BI-StE/PIRAT mit nachfolgend benannten 5 Mitgliedern neu:

Fraktion DIE LINKE.

Joachim Wawrzyniak
Frank Hühner

Fraktion CDU/BB

Enrico Jurisch

SPD-Fraktion

Arne Seemann

GRÜNE/BI-StE/PIRAT

Martin Hampel

11. Die Stadtverordnetenversammlung besetzt den Integrationsbeirat gemäß § 41 Absatz 6 BbgKVerf aufgrund eines geänderten Stärkeverhältnisses in der Stadtverordnetenversammlung auf Antrag der Fraktion GRÜNE/BI-StE/PIRAT mit nachfolgend benannten 4 Mitgliedern neu:

Fraktion DIE LINKE.

Joachim Wawrzyniak

Fraktion CDU/BB

Heinz Adler

SPD-Fraktion

Arne Seemann

GRÜNE/BI-StE/PIRAT

Sahra Damus

Jahresabschlussprüfung 2015 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) – Auswahl Wirtschaftsprüfungsunternehmen

Die Stadtverordnetenversammlung hat Folgendes zur Kenntnis genommen:

Öffentlicher Vergabebericht der Stadt Frankfurt (Oder)

hier: Vierter Vergabebericht der Stadt Frankfurt (Oder), Abrechnungsjahr 2014

Bericht der Stadt Frankfurt (Oder) – unterjährige Berichterstattung zum Haushaltsvollzug per 30.09.2015

Beteiligungsbericht 2013 der Beteiligungen und Eigenbetriebe der Stadt Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), 15.12.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses im Zeitraum von September bis November 2015

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses am 07.09.2015

Entscheidung über eine Zuwendung an Dritte gemäß Hauptsatzung § 13 Abs. d aus dem Produkt 284010 – Förderung von Einzelmaßnahmen, Kultur und Wissenschaft

Der Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschuss beschließt die Freigabe von 15.000 Euro für das Projekt „RAUMAKTIVATOR“ und 14.500 Euro für das Festival Osthafen VI – „Heimat“.

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses am 21.09.2015

Enteignungsverfahren Benkert ./ Stadt Frankfurt (Oder)

Zuschlagserteilung nach einer öffentlichen Ausschreibung zur Vergabe des Auftrages der Beschaffung von 135 PCs für den Verwaltungsbetrieb – Vergabe

Genehmigung der Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 10.09.2015

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses am 02.11.2015

Zuschlagserteilung nach einer öffentlichen Ausschreibung zur Vergabe des Auftrages für den Abschluss eines Vertrages über die Erbringung von Kopierleistungen für den Zeitraum 01.01.2016 – 31.12.2019

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses am 30.11.2015

Grundstücksankauf – Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 150, Flurstück 10 – in einer Größe von 1.270,00 m²

Frankfurt (Oder), 15.12.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Abstimmungsbehörde: Stadt Frankfurt (Oder)
Stimmkreis: 35

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

7. Januar 2016 bis zum 6. Juli 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgL-WahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 6. Juli 2016

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 7. Juli 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Mittwoch, den 06. Juli 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer / Eintragungsstellen / Eintragszeiten

1 Abstimmungsbüro – Stadthaus,

Goepelstr. 38
Haus 1 - Raum 3.310
15234 Frankfurt (Oder)

Montag/Mittwoch/Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

2 Bürgeramt – Rathaus,

Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Montag	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegeh-

rensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde für den Stimmkreis 35 – Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister – Stadthaus Haus 1, Raum 3.310, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder); E-Mail: wahlbuero@frankfurt-oder.de oder martina.loehrius@frankfurt-oder.de gestellt werden, wenn die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stimmkreis 35 – Frankfurt (Oder) hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Wir, die Unterzeichner, fordern von der Landesregierung Brandenburg:

1. die Bauordnung zu ändern und höhenabhängige Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu beschließen. Die Abstände sollen das 10-fache der Gesamthöhe der WKA zu jeglicher Wohnbebauung betragen.

Begründung: Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Erhöhung der Akzeptanz; dadurch kommt die Privilegierung (§ 35 BauGB) nicht durchgängig zur Anwendung. Nach der Änderung des § 249 im BauGB sind die Länder ermächtigt, bis zum 31.12.2015 eigene Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu Wohnbebauungen festzulegen.

2. den aktuellen Windkrafteinsatz Brandenburgs zu ändern und Waldgebiete komplett von der Bebauung mit WKA auszuschließen.

Begründung: Die Aufstellung von WKA im Wald zerstört die vielfältigen Waldfunktionen nachhaltig. Wald gehört zu den effektivsten CO₂-Speichern und Kühlsystemen. Das Ökosystem Wald funktioniert nur in einer intakten Waldstruktur und muss wegen der Klimaschutzziele unzerstört erhalten bleiben.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Thomas Jacob Glietzer Dorfstraße 11 15913 Märkische Heide	Charis Riemer Dorfstraße 27 b 16818 Netzeband
Hans-Jürgen Klemm Havelstraße 9 16348 Wandlitz	Dr. Winfried Ludwig Wilmersdorfer Straße 24 14547 Beelitz OT Fichtenwalde
Dr.-Ing. Wolfgang Rasim Klein-Bademeuseler Straße 21 03149 Forst (Lausitz)	Dr. Regina Pankrath Zur Dorfstraße 11 15806 Zossen OT Schönow
Rainer Ebeling Angermünder Straße 2 16278 Angermünde	Wolfgang Loof Lindower Dorfstraße 25 14913 Niedergörsdorf OT Lindow
Waltraud Plarre Neuhäuser Straße 18 14797 Kloster Lehnin OT Lehnin	Lutz Ittermann Kräuterweg 12 15518 Steinhöfel

Frankfurt (Oder), 08.12.2015

Martina Löhrius
Leiterin Abstimmungsbüro

Der Oberbürgermeister
Abstimmungsbehörde der Stadt Frankfurt (Oder)
Abstimmungsbüro
Stadthaus – Haus 1 – Raum 3.310
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 552 3270

Fax: 0335 552 3279

E-Mail: martina.loehrius@frankfurt-oder.de

Wahlbuero@frankfurt-oder.de

**Öffentliche Bekanntmachung
über die förmliche Beteiligung zum 2. Entwurf
des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
vom 07.12.2015

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree billigte in ihrer 3. Sitzung/6. Amtszeit am 09.11.2015 mit Beschluss-Nr. 15/03/14 den 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree mit Begründung und den 2. Entwurf des Umweltberichts im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf 2012.

Gleichzeitig wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) gefasst.

Der 2. Planentwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree mit seiner Begründung und der zugehörige Umweltbericht liegen vom

01. Februar 2016 bis 31. März 2016

bei folgenden Stellen während der jeweiligen Dienstzeiten für jedermann zur Einsicht aus:

Ort der öffentlichen Auslegung		Dienststunden	
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	Regionale Planungsstelle Oderland-Spree Berliner Straße 30 Rathaus, Raum 300 15848 Beeskow Telefon: 03366/422 31	Montag und Mittwoch Dienstag Donnerstag Freitag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr 09:00 - 12:00 Uhr
Stadt Frankfurt (Oder)	Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur Bauamt Goepelstraße 38 Stadthaus, Haus 1, 1.OG, Raum 1.421 15234 Frankfurt (Oder) Telefon: 0335/552 6107	Montag und Mittwoch Dienstag Donnerstag Freitag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr 09:00 - 12:00 Uhr
Landkreis Märkisch-Oderland	Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Fachbereich I Wirtschaftsamt Puschkinplatz 12 Raum A-105 15306 Seelow Telefon: 03346/850 7601	Montag und Mittwoch Dienstag Donnerstag Freitag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr 09:00 - 12:00 Uhr
Landkreis Oder-Spree	Kreisverwaltung Oder-Spree Dezernat III Kreisentwicklung, Umwelt und Bauwesen Amt für Kreisentwicklung Breitscheidstraße 07 Haus B, Raum B 124 15848 Beeskow Telefon: 03366/35 1610, 35 1615	Montag und Mittwoch Dienstag Donnerstag Freitag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr 09:00 - 12:00 Uhr

Zusätzlich sind der 2. Planentwurf mit seiner Begründung und der zugehörige Umweltbericht mit Beginn der öffentlichen Auslegung auch im Internet auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree unter www.rpg-oderland-spree.de einsehbar.

Während der Zeit vom **01. Februar bis zum 30. April 2016** können Stellungnahmen zum 2. Planentwurf und zum zugehörigen Umweltbericht abgegeben werden.

Diese sind in schriftlicher Form zu richten an die

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
Regionale Planungsstelle
Berliner Straße 30
15848 Beeskow

Alternativ und ergänzend (zur Vereinfachung des Verfahrens) können Stellungnahmen auch auf dem elektronischen Weg an:

windplan@rpg-oderland-spree.de abgegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehreren Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen) ist auf jeder mit Unterschriften versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift (in Druckschrift) als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden.

Gleichförmige Einwendungen, welche die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, bleiben unberücksichtigt. Ebenso können gleichförmige Einwendungen ebenfalls unberücksichtigt bleiben, wenn Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Beeskow, den 07.12.2015

Gernot Schmidt
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Bekanntmachung
Liste der Fundtiere vom 04.12.2015

Funddatum	Fundtiere
04.09.2015	Europ. Hauskatze, weiblich, grau/braun, ca. 3 Jahre
29.10.2015	Bullmastiff, männlich, hellbraun, ca. 6 Jahre
26.11.2015	Mischling, männlich, schwarz/weiß, ca. 3 Jahre
27.11.2015	Europ. Hauskatze, weiblich, schwarz/weiß, 5 Jahre
27.11.2015	Europ. Hauskatze, weiblich, schwarz/weiß, 2 Jahre

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das städtische Tierheim, Betreiber: Herr Egerer, Südring 59 in Frankfurt (Oder) (Tel.: 0335/38709646, Mobil: 0151/17426512, tierheim@tierpension-egerer.de) zu wenden.

Hunde, die mit ☒ gekennzeichnet sind, dürfen im Land Brandenburg nicht gehalten werden und sind somit nur in andere Bundesländer zu vermitteln, in denen die Hundehaltung erlaubt ist.

ENDE DES AMTLICHEN TEILS